



FUSSBALLCLUB PANTHERS

MÄDCHEN- UND FRAUENFUSSBALL FÖRDERZENTRUM

ANLAGE 11 ZUR SATZUNG

AUSSTATTUNGSORDNUNG

Fussballclub Panthers Aidlingen e.V. (FC Panthers)

BESCHLUSS	ABSTIMMUNG	GELTUNG	UMFANG
Mitgliederversammlung vom 04.02.2026	Einstimmig angenommen · 31 Ja · 0 Nein	Teiljahr 2025/2026 bis Saison 2027/2028	5 Paragraphen

INHALT

- § 1 Zweck und Verhältnis zur Satzung
- § 2 Geltungsbereich und Zeitraum
- § 3 Umfang der Ausstattung
- § 4 Gegenseitige Erwartung
- § 5 Eigenbeteiligung bei Weggang während der Saison

PRÄAMBEL

Der Fussballclub Panthers Aidlingen e.V. stattet seine Spielerinnen für das Teiljahr der Saison 2025/2026 sowie für die Spielzeiten 2026/2027 und 2027/2028 auf Kosten des Vereins mit einheitlicher Trainings- und Präsentationskleidung aus. Der Verein investiert damit bewusst in ein geschlossenes Auftreten, in die Gleichbehandlung aller Spielerinnen unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten ihrer Familien und in die Verbundenheit mit dem Förderzentrum.

Diese Leistung beruht auf Gegenseitigkeit. Der Verein stellt Ausstattung, Trainerteam, Spielbetrieb und Förderung zur Verfügung; die Spielerin stellt dem Verein für die jeweilige Saison ihr Spielrecht, ihren Einsatz und ihr Talent zur Verfügung. Die Mitgliederversammlung hat deshalb einstimmig beschlossen, für Spielerinnen, die vom Verein ausgestattet werden und den Verein innerhalb der laufenden Saison verlassen, eine anteilige Eigenbeteiligung an den Ausstattungskosten einzuführen.



HAUPTPARTNER



AKADEMIEPARTNER



PREMIUM-AUSRÜSTER

SITZ

Fussballclub Panthers Aidlingen e.V.
Goethestraße 26 · 71134 Aidlingen
+49 151 23182840
anfrage@fcpanthers.de · fcpanthers.de

REGISTER

Amtsgericht Stuttgart · VR 727671
Steuernummer 56002/45992
Vorstand: Mario Jelusic,
Fabio Bela

DOKUMENT

Ausstattungsordnung · Fassung vom
04.02.2026
Online: fcpanthers.de/satzung
Seite 1 von 4



FUSSBALLCLUB PANTHERS

AUSSTATTUNGSORDNUNG · FASSUNG VOM 04.02.2026

01. Alle Spielerinnen erhalten dieselbe Ausstattung — unabhängig von Einsatzzeit, Mannschaft und Elternhaus.
 02. Die Ausstattung ist an die Saison gebunden: Sie setzt voraus, dass die Spielerin die Spielzeit beim FC Panthers bestreitet.
 03. Wer innerhalb der Saison geht, beteiligt sich zeitanteilig an den Kosten — mit höchstens 30 % des Werts der Teamausstattung bzw. des Equipments. Das ist ein Kostenausgleich, keine Strafe.
 04. Ab der Saison 2027/2028 ist ein Wechsel zum Saisonende frei und ohne Eigenbeteiligung möglich.
-

§ 1 ZWECK UND VERHÄLTNIS ZUR SATZUNG

- (1) Diese Ordnung regelt die Ausstattung der Spielerinnen durch den Verein und die Eigenbeteiligung an den Ausstattungskosten bei Weggang während einer laufenden Saison.
 - (2) Sie ergänzt die Satzung und die Beitragsordnung. Bei Widersprüchen geht die Satzung vor.
-

§ 2 GELTUNGSBEREICH UND ZEITRAUM

- (1) Die Ordnung gilt für alle Spielerinnen, denen der Verein Ausstattung nach § 3 ausgibt.
 - (2) Sie umfasst folgende Zeiträume:
Teiljahr der Saison 2025/2026 vom 01.01.2026 bis 30.06.2026,
Saison 2026/2027 vom 01.07.2026 bis 30.06.2027,
Saison 2027/2028 vom 01.07.2027 bis 30.06.2028.
 - (3) Saison ist das Spieljahr vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres.
 - (4) Über die Fortführung ab dem 01.07.2028 entscheidet die Mitgliederversammlung rechtzeitig vor Beginn der Saison 2028/2029.
-

§ 3 UMFANG DER AUSSTATTUNG

- (1) Die persönliche Ausstattung (Teamausstattung und Equipment) umfasst insbesondere Trainingsanzug, Trainingsbekleidung, Präsentationskleidung und Trainingsequipment. Die Teile und ihr Einkaufswert ergeben sich aus der Ausgabeliste der jeweiligen Saison.
- (2) Die persönliche Ausstattung geht mit der Ausgabe in das Eigentum der Spielerin über.
- (3) Auch die Spielkleidung (Trikot, Hose, Stutzen) geht mit der Ausgabe in das Eigentum der Spielerin über, da sie mit Namen und Nummer personalisiert ist. Sie zählt zur Teamausstattung im Sinne dieser Ordnung.



FUSSBALLCLUB PANTHERS

AUSSTATTUNGSORDNUNG · FASSUNG VOM 04.02.2026

- (4) Die Ausgabe erfolgt gegen einen Ausgabebeleg (Muster Anlage 11a). Der Verein dokumentiert darin Teile, Größen und Einkaufswerte; eine Unterschrift der Spielerin oder der Erziehungsberechtigten ist nicht erforderlich.
- (5) Ersatz für verlorene oder über die übliche Abnutzung hinaus beschädigte Teile gibt der Verein zum Selbstkostenpreis ab.

§ 4 GEGENSEITIGE ERWARTUNG

- (1) Der Verein stellt Ausstattung, qualifizierte Trainerinnen und Trainer, Spielbetrieb und Förderung im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Die Spielerin stellt ihr Spielrecht für die Saison dem Verein zur Verfügung, nimmt am Trainings- und Spielbetrieb teil und trägt die Ausstattung bei Spielen, Turnieren und Vereinstermenen. Für andere Vereine wird sie nicht getragen.
- (3) Das Recht zum Austritt und zum Vereinswechsel nach Satzung und Spielordnung bleibt unberührt. Diese Ordnung begründet keine Bindung an den Verein, sondern einen Kostenausgleich.

§ 5 EIGENBETEILIGUNG BEI WEGGANG WÄHREND DER SAISON

- (1) Verlässt eine Spielerin den Verein innerhalb einer laufenden Saison, beteiligt sie sich an den Kosten der in dieser Saison ausgegebenen persönlichen Ausstattung.
- (2) Als Verlassen gilt der Austritt, die Abmeldung vom Spielbetrieb oder der Antrag auf Spielrecht für einen anderen Verein. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs beim Verein oder beim Verband.
- (3) Die Eigenbeteiligung beträgt höchstens 30 % des Werts der Teamausstattung bzw. des Equipments und richtet sich nach dem Zeitpunkt:
 - 1. Juli bis 30. September: 30 %
 - 1. Oktober bis 31. Dezember: 20 %
 - 1. Januar bis 31. März: 10 %
 - 1. April bis 31. Mai: 5 %
 - Ab 1. Juni und zum Saisonende: 0 %
- (4) Wert ist der Einkaufswert der in der Saison ausgegebenen Teamausstattung und des Equipments laut Ausgabebeleg. Aufschläge oder Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben. Für das Teiljahr 2025/2026 gilt die Staffel ab dem Tag der Ausgabe entsprechend.
- (5) Ausstattung aus vorangegangenen Spielzeiten wird nicht berücksichtigt.



FUSSBALLCLUB PANTHERS

AUSSTATTUNGSORDNUNG · FASSUNG VOM 04.02.2026

Beschlossen: Mitgliederversammlung vom 04.02.2026 · Einstimmig angenommen · 31 Ja · 0 Nein. Anlage 11 zur Satzung. Vereinsausstattung der Spielerinnen und Eigenbeteiligung bei Weggang während der Saison.

Dieses Dokument wurde am 23.10.2026 aus dem Wortlaut auf fcpantthers.de/satzung/ordnung/ausstattungsordnung erzeugt.